



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 25. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 846. (2) Nr. 10456/2378

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 19. v. M., 3. 11842, wird mit Beziehung auf das mit der Gubernial-Currende vom 18. März 1847, 3. 6617, kundgemachte Polizei-Gesetz für Eisenbahnen, die nachstehende Instruction hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim b,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Gubernialrath.

I n s t r u c t i o n

für die Commission, welche zu Folge des mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahn-Polizei-Gesetzes zur Untersuchung neu vollendeter, mit Dampfkraft zu betreibender Privat-Eisenbahnen vor der Ertheilung der Bewilligung zur Betriebsöffnung abzuordnen ist. — §. 1. Die Privat-Eisenbahngesellschaft, welche die Eröffnung einer concessionirten Bahn oder eines Stückes derselben beabsichtigt, hat um die Bewilligung hiezu bei jener Landesstelle einzuschreiten, in deren Gebiet die Direction dieser Bahn ihren Sitz hat. — Liegt die zu eröffnen beabsichtigte Bahn in demselben Landesgebiete, so ernennt die Landesstelle die politischen und technischen Mitglieder der nach §. 2 des Eisenbahn-Polizeigesetzes abzuordnenden Untersuchungs-Commission; sie bezeichnet von diesen Mitgliedern dasjenige, was die Commission zu leiten hat, bestimmt auch den Ort und die Zeit des Zusammentrittes der Commission, und erläßt die dießfalls erforderlichen Weisungen unter gleichzeitiger Vorbescheidung der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft. — Insofern die zu untersuchende Bahn auch das oder nur das Gebiet anderer Länderstellen berührt, werden auch diese von dem eingelangten Ansuchen um die Bewilligung zur Betriebsöffnung mit der Einladung zur Zusammensetzung der Commission, behufs der Untersuchung der in jenem Landesgebiete liegenden Eisenbahn zu verständigen seyn. Diejenige Länderstelle, in deren Gebiet die Direction der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz hat, hat auch bei den Commissionen zur Untersuchung solcher Bahnstrecken, welche in dem Gebiete anderer Landesstellen liegen, namentlich in Bezug auf die im §. 5 dieser Instruction vorgeschriebene Erhebung, durch Abgeordnete zu interveniren; es wird daher von der ersteren in den Verständigungen über das eingelangte Ansuchen der letzteren zugleich das über die Absendung von Abgeordneten Verfügte mitzutheilen seyn. Die Leitung der Commission liegt jedesmal den Mitgliedern jener Landesstellen ob, in deren Gebiet sich die zu eröffnende Bahnstrecke befindet. — §. 2. Ist die Commission zur festgesetzten Zeit und an dem bezeichneten Orte zusammengetreten, so ist vor Allem von der bittstellenden Eisenbahn-Gesellschaft die Nachweisung zu pflegen, daß sie nach §. 1 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System, zur Ausführung der zu untersuchenden Bahn mit besonderer Rücksicht auf die in der Concession vorgezeichnete Richtung, die Bewilli-

gung erhalten, daß sie nach §. 8 eben dieser Bestimmungen zur Ausführung zugestandenem Termin eingehalten habe, wornach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung zu schreiten ist. — §. 3. Diese weitere Untersuchung zerfällt in zwei Theile, nämlich in jenen, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorrichtungen in einer Art ausgeführt sind, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb erwartet werden kann, so wie, ob in Bezug auf die ausgeführten Bauwerke auch den übrigen privaten und öffentlichen Rücksichten entsprochen worden ist, — dann in jenen, ob die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle zum Fahrbetriebe erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, so wie, ob für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung und Rettung, oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß auch hiernach ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schnellste Hilfe geleistet werden kann. — §. 4. In Betreff des ersten Theiles der Untersuchung wird derselbe das von den Behörden genehmigte Bauproject, mit Rücksicht auf die nach Vorschrift des §. 7 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System der Eisenbahn-Unternehmung zur Pflicht gemachten Vorrichtungen zur Grundlage zu dienen haben. — Es ist daher zu erheben: — 1) Ob die Bahn nach dem genehmigten Projecte mit Beobachtung der in der Concessions-Urkunde ausgesprochenen, oder der Eisenbahn-Gesellschaft nachträglich zur Pflicht gemachten, so wie jener Vorrichtungen ausgeführt ist, welche auf Grund der im Eisenbahnwesen gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder als besonders entsprechend anerkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen, Brücken oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, so wie, ob das ganze Bauwerk oder dessen Einzelheiten überhaupt nichts enthalte, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanstandet werden müßte. — Bei dieser Untersuchung wird auch zu erheben seyn, ob die Eisenbahn-Gesellschaft auch jenen rechtskräftigen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche ihr bei Gelegenheit der Untersuchung der Bahnanlage vor dem Beginne des Baues, oder während der Ausführung desselben zum Schutze von privaten oder öffentlichen, wenn auch auf den Bahnbetrieb keinen Bezug habenden Interessen von den berufenen politischen Behörden auferlegt worden sind. — §. 2. Ob der Bahnbau in allen seinen Einzelheiten den Anforderungen der Solidität mit besonderer Rücksicht auf den Zweck der Bauwerke entspricht, und ob also in dieser Beziehung allenthalben für die Sicherheit des auf der Bahn auszuführenden Verkehrs zureichend gesorgt ist. — Diese Untersuchung ist nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch auf der Bahn vorzunehmende Fahrten mit Locomotiven und Wagen oder durch andere von der Commission zu bestimmende Proben zu pflegen. — 3) Ob in Hinsicht auf die Hochbauten dieselben den Landesbaugesetzen mit Rücksicht auf die Erfordernisse, welche wegen dem Zusammenflusse mehr oder weniger großer Menschenmassen zu beachten sind, entsprechen, und

ob sie mit den vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten versehen sind. Insofern sich die zu untersuchenden Hochbauten in solchen oder in der Umgebung solcher Städte befinden, für welche eigene Bauvorschriften bestehen, sind zur Untersuchungs-Commission Mitglieder der städtischen Baubehörden beizuziehen. — 4) Ob mit Rücksicht auf die Größe der anzuwendenden Tender längs der Bahn in angemessenen Entfernungen für die Anstalten zur Aufnahme von Wasser hinreichend und verläßlich gesorgt ist. — 5) Ob auch längs der Bahn die Meilenzeiger und Niveau-Tafeln aufgestellt sind. — 6) Ob da, wo Wegübergänge im Niveau der Bahn liegen, gehörige Absperrschranken nebst Tafeln, auf welchen das Verbot des Ueberschreitens und des eigenmächtigen Eröffnens dieser Schranken, so wie überhaupt das Betreten der Bahn an anderen, als an den zum Uebergange vorgerichteten Punkten in der Landessprache deutlich zu lesen ist, angebracht sind. — Ferner, ob in den Bahnhöfen diejenigen Manipulationsräume, zu welchen das Publicum nicht zugelassen werden soll, mit Schranken oder Verbotstafeln gehörig bezeichnet sind. — Endlich, ob überhaupt die Bahn dort, wo es die öffentlichen Sicherheitsrücksichten gebieten, entsprechend eingefriedet ist. — 7) Ob die von den dazu berufenen Behörden bestimmten Strecken oder Punkte an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden, auf welchen die im §. 22 des Eisenbahn-Polizeigesetzes ausgesprochenen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, mit kennbaren Merkmalen bezeichnet sind. — §. 5. In Betreff des zweiten Theiles der Untersuchung wird zu erheben seyn: 1) Ob die Fahrbetriebsmittel so construirt sind, daß mit vollem Grunde erwartet werden kann, daß dieselben allein Bezug auf die Haltbarkeit im Gebrauche, und daß die Wagen mit Rücksicht auf die Niveau-Verhältnisse der Bahn in Bezug auf das Vorhandenseyn, einer genügenden Zahl von Bremsen, sowie daß ferner namentlich die Personenwagen in Bezug auf die Verhinderung des Herabfallens der Reisenden während der Fahrt die gehörige Sicherheit versprechen, daß endlich bei den Personenwagen im Allgemeinen solche Verschlussvorrichtungen angebracht sind, welche von den Reisenden im Nothfalle ohne Anstrengung und schnell geöffnet werden können, wenn nicht die besonderen Verhältnisse der Bahn oder der Construction der Wagen einer Bahn eine Ausnahme von dieser Regel räthlich machen. — Rückichtlich der Locomotive muß insbesondere erhoben werden, ob dieselben wenigstens drei Räderpaare haben, dann, ob sie mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Ausfluges der Funken aus den Rauchfängen und des Verstreuens von Blut aus den Aschenkästen, sowie auch mit Bahnräumern nach Constructionen, welche für diese Zwecke als entsprechend anerkannt werden, versehen sind; und es muß überdieß nachgewiesen werden, daß deren Dampfkessel die gesetzmäßige Probe bestanden haben. Im Falle zur Ausführung des Betriebes stabile Dampfmaschinen angewendet werden sollten, so muß auch für diese nachgewiesen werden, daß die Kessel der gesetzlichen Probe unterzogen worden sind. — Die Menge der vorhandenen Fahrbetriebsmittel ist zu erheben, und diese ist von der Commission zu beurtheilen, ob sie für den einzuleitenden beabsichtigten Verkehr, mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und der Bewerkstelligung vorkommender Reparaturen, als genügend erscheint. — 2) Ob für die nach den Dienst-Instructionen aus-

zuführende Signalisirung, sowohl auf den Stationen als längs der Bahn, dann bei den Zügen die hierzu erforderlichen Hilfsmittel in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit, so wie, ob sowohl in den Stationen als in den Bahnwächterhäusern, dann zur Betheilung des Zugbegleitungs-Personales gute Uhren vorhanden sind. — 3) Ob an denjenigen Bahnstellen, wo die Vertlichkeit bei jeder Fahrt eine Mäßigung der Geschwindigkeit erfordert, die in den Dienst-Instructionen bezeichneten fixen Signale aufgestellt sind, wobei zugleich an Ort und Stelle in Erwägung zu ziehen seyn wird, ob das in den Instructionen vorgeschriebene Maß der Ermäßigung der Geschwindigkeit den besonderen örtlichen Verhältnissen zur Erreichung der gehörigen Sicherheit entspricht. — 4) Ob das im §. 8 des Eisenbahn-Polizeigesetzes benannte Betriebspersonale im Sinne des §. 5 dieses Gesetzes in jener Zahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben die zur Ausübung der in den Dienst-Instructionen vorgeschriebenen Obliegenheiten erforderlichen Mittel dergestalt zu Gebote gestellt sind, daß dessen Geschäftsführung und Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit voraussichtlich ist. — Von der Eisenbahn-Gesellschaft ist zu diesem Ende ein Ausweis über diesen Personalstand mit Angabe der Qualification und der Stationirung abzufordern, und die Commission hat die Hinlänglichkeit dieses Personales, mit Hinblick auf den Umfang des einzuleitenden beabsichtigten Verkehrs, so wie die Qualification mit Beachtung der Vorschrift, daß die Locomotivführer geprüft seyn müssen, dann mit besonderer Rücksicht auf den §. 12 und beziehungsweise auf die §§. 43 und 44 des Eisenbahn-Polizeigesetzes zu beurtheilen. — 5) Ob das im vorhergehenden Punkte bezeichnete Dienstpersonale mit den von der Landesstelle genehmigten Dienst-Instructionen versehen sey, so wie, ob diese Instructionen zu Jedermanns Einsicht, dann ein Buch, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden eingetragen werden können, auf allen Stationen in Bereitschaft sind. — 6) Ob dasjenige Personale, welches zur Bewachung der Bahn berufen ist, sowie jenes, welches mit dem Publicum zu verkehren hat, mit einer kennbaren Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen ist. — 7) Ob die Tender mit den bei eintretenden Störungen in der Beförderung der Wagenzüge zur schleunigen Behebung der Ursache der Störung erforderlichen und in der Instruction für den Locomotivführer aufgezählten Werkzeugen und Requisites ausgerüstet sind, ferner ob die in den Gesetzen, behufs der den erkrankten oder beschädigten Personen zu leistenden schleunigen Hilfe, vorgezeichneten Einleitungen getroffen sind. — §. 6. Sollte die Eisenbahn-Gesellschaft die im §. 2 dieser Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen zu pflegen nicht im Stande seyn, so sind die von der Eisenbahn-Gesellschaft etwa vorzubringenden Entschuldigungsgründe in dem Protocolle aufzunehmen. — §. 7. Sodann ist die weitere Untersuchung nach Vorschrift der §§. 3, 4 und 5 zu pflegen, und es ist der Befund ebenfalls in das Protocoll aufzunehmen. — Werden bei dieser Untersuchung in einer oder der andern Beziehung Anstände erhoben, so sind dieselben der Eisenbahn-Gesellschaft bekannt zu geben. Sollte diese den einen oder den andern der erhobenen Anstände nicht begründet finden, so hat sie ihre diesfällige Aufklärung zu Protocoll zu geben; erkennt sie jedoch einen Anstand für begründet, so hat sie die Art und Weise wie sie denselben zu beseitigen glaubt, anzugeben. In beiden Fällen hat die Commission ihre Bemerkungen über die von der Eisenbahn-Gesellschaft gegebenen Aufklärungen oder zugesicherten Abhilfen dem Protocolle beizufügen. — §. 8. Ueber Verlangen hat der Commissionsleiter der Eisenbahn-Gesellschaft einen Auszug derjenigen Stellen des Commissions-Protocoll's, welche dieselbe zu ihrem Benehmen für nöthig oder nützlich findet, zu erfolgen. — §. 9. Das Commissions-Protocoll hat der Commissionsleiter mit einer kurzen Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Landesstelle zur weitem Verfügung vorzulegen.

3. 857. (2)

C u r r e n d e.

Zur Erleichterung des Fabrikbetriebes und Handelsverkehrs, und in der Erwägung, daß nach der Statt gefundenen Herabsetzung des Zolles auf Baumwollgarne und Kaffee, der Reiz zur Einbringung dieser Waaren auf gesetzwidrigem Wege sich vermindert hat; daß ferner nach den gemachten Wahrnehmungen die Beibehaltung des Commerz-Stämpels für Seiden-, Lein- und Schafwollwaaren sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr als erforderlich darstellt, hat das Finanz-Ministerium Folgendes beschlossen: 1) Die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Transportcontrole, treten für Baumwolle, Baumwollgarne und andere Baumwollwaaren bei den Versendungen innerhalb des innern Zollgebietes außer Anwendung. — 2) Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 festgesetzte Verbindlichkeit in den Fällen, in denen eine aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen andern Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugsnote über die in der Waare enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner Statt zu finden, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des innern Zollgebietes erfolgt, und die Letztere nicht bestimmt ist, in den Grenzbezirk, oder aus diesem in das innere Zollgebiet übertragen zu werden. — 3) Der Kaffee wird, außer Inol und Borarlberg, dann dem illyrischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einstweilen noch die geschärfte Controle für Kaffee fortzubestehen hat, im inneren Zollgebiete nur der einfachen Controle, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffees, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt. — 4) Die Commercial-Waaren-Stämplung wird auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle anderen, bisher stämpelpflichtigen Waaren werden von dieser Stämpelpflicht befreit. — 5) Für Baumwollwaaren, welche vor der Appretur dem Commerzialstämpel unterzogen wurden, und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stämplung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stämplung keine Gebühr mehr einzuhellen, wenn diese neuerliche Stämplung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stämpel abgenommen worden ist, erfolgt. — 6) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1848 in Wirksamkeit. — Vorstehende Verfügungen werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 9. d. M., 3. 716/F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

3. 820. (3)

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. l. M., 3. 9738, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 29. Febr. l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem J. J. Pollak und Söhne, k. k. landesbefugte Lederfabrikanten, wohnhaft in Prag Nr. 1248/2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in dem Gärprozess, wodurch derselbe dergestalt abgekürzt werde, daß man, mit Vermeidung aller nachtheiligen Mittel der bisher sogenannten Schnellgärerei, in sehr kurzer Zeit und auf eine die Qualität des Leders verbessernde Weise die intensivste Durchgärung, vorzügliche

Nr. 11530/1253

Geschmeidigkeit und Dauerhaftigkeit der Häute erziele, ferner auch an Zeit, Kosten, Raum und Gerätschaften erspare und in der Erzeugungsfähigkeit jeder Gärerei bedeutend gewinne. — 2) Dem Franz Hofbauer, Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 51, und dem Heinrich Scharnedl, Privatier, wohnhaft in Sechshaus nächst Wien Nr. 138 (durch Dr. Franz Fav. Rny, öffentlicher Civil- und Militär-Agent, wohnhaft in Wien Stadt Nr. 882), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Haaröles, durch dessen Anwendung das Ausgehen der Haare verhindert werde. — 3) Dem Charles Alexandre Broquette, Fabrikant, wohnhaft in Paris, rue de Péchiquier Nro. 46 (durch Joseph Weiger, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1049), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Farben auf chemischem Wege, unter dem Namen „unlösliche Lackfarben“, welche vorzüglich zum Färben und Drucken, sowohl der Wolle und Seide, als auch aller Wollen-, Leinen- und Seidenzeuge dienen, und dauerhafter, schöner und in der Erzeugung billiger seyn, als die bisher im Gebrauche stehenden Farben-Extracte. — 4) Dem Peter Diget der Ältere, Architect, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 430, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, feuchte und salniterhältige Mauern mit geringen Kosten und in äußerst kurzer Zeit durch Entziehung der hygroskopischen Materie auszutrocknen und vor allem ferneren Eindringen der Feuchtigkeit zu bewahren, so wie das Holz gegen den Einfluß der Feuchtigkeit und gegen Schwämme zu schützen. — 5) Dem Franz Georg Hertl, Realitätenbesitzer, wohnhaft in Wien, Jägerzeile Nr. 515, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, alle Gattungen öffentlicher Anzeigen und Ankündigungen, welche keinen oftmaligen oder wesentlichen Text-Veränderungen unterliegen, nicht wie bisher durch Anschlagzettel, sondern mittelst Malerei und Anwendung von Schablonen unmittelbar auf die Mauer selbst aufzutragen. — 6) Dem Alois Planer, bürgl. Schlossermeister und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 868, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Biegel-eisens ohne Stahl, mit Kohlenfeuerung, womit man ununterbrochen biegelein könne, und welches sich besonders für Hutmacher, Wäscher, Schneider u. s. w. eigne. — 7) Dem Johann Hönig, Professor am k. k. polytechnischen Institute, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 30, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der privilegierten Delgas-Brenner des Carl v. Nagy, wodurch in dem Brenner sowohl eine Circulation des in Dampf und Gas sich umwandelnden Oeles, als auch eine entsprechende Regelmäßigkeit des Delzuflusses bewirkt werde, so daß die Flammen nicht nur an Lichtintensität und Farblosigkeit gewinnen, sondern auch beim Gebrauche weniger Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordern. — 8) Dem Johann Terzias Landesmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 850, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung von Esbestecken in Holz, Horn, Elfenbein, edlen und unedlen Metallen, wornach die Messer und Gabeln nicht wie bisher in die Schalen eingekittet oder eingeleimt, sondern durch eine sehr sinnreiche Vorrichtung befestigt werden. — Laibach den 28. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 838. (3)

Nr. 1038.

Dienstes-Erledigung.

Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Senofsetsch ist der Schubführersdienstposten zu besetzen, womit eine jährliche Löhnung von 120 fl. verbunden ist. Jene, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 25. Juni d. J. bei diesem Bezirks-Commissariate zu überreichen. — k. k. Bezirks-Commissariat Senofsetsch am 13. Mai 1848.